

Anlage A Rahmenleistungsbeschreibungen

A.5 Soziale Teilhabe

A. 5.7 Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen

1. Leistungsbezeichnung

Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen

- a. **Leistungen zur Tagesstruktur (zweiter Lebensraum)**
- b. **Schulungen und Projekte**

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 2 Nr. 2 und 5 SGB IX in Verbindung mit §§ 78, 81 SGB IX sowie § 116 Abs. 2 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im Teil B 4.1 Abs. 3 definiert.

Durch das Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen sollen die Leistungsberechtigten befähigt werden, die individuelle Gestaltung des Tages möglichst selbstständig zu übernehmen und die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen dienen dem Erwerb, der Förderung oder der Erhaltung der individuellen Fähigkeiten.

Schulungen und Projekte sind insbesondere darauf gerichtet, lebenspraktische Fähigkeiten zu trainieren und auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, Sprache und Kommunikation zu verbessern und Sicherheit im Straßenverkehr zu vermitteln.

Dabei steht der Erhalt, die Befähigung durch Anleitung und Übung sowie Begleitung und im Bedarfsfalle auch die Übernahme für die leistungsberechtigte Person im Fokus.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der im Teil A 3.3 beschriebene Personenkreis.

Das Fachmodul Tagesstruktur richtet sich an Menschen mit

- a. körperlichen Beeinträchtigungen,
- b. seelischen Beeinträchtigungen,
- c. geistigen Beeinträchtigungen oder
- d. Sinnesbeeinträchtigungen,

die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

§ 99 SGB IX ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Leistungsberechtigt sind alle Personen der o.g. Teilgruppen a - d sowie Personen mit Kombinationen von Beeinträchtigungen aus den Teilgruppen a - d (vgl. Teil A 3.3).

Es besteht grundsätzlich ein Vorrang sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse (§ 102 SGB IX) gegenüber der Tagesstruktur im Sinne dieser Leistungsbeschreibung.

Es ist möglich, verschiedene Leistungen mit Leistungen der Tagesstruktur nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 und 5 SGB IX in Verbindung mit §§ 78, 81 SGB IX zu kombinieren; z.B. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Leistungen der Tagesstruktur, sofern dies als Bedarf im Gesamtplanverfahren festgestellt wurde.

Bei den Leistungsberechtigten handelt es sich um Erwachsene **aller** Altersgruppen, die

- einen Bedarf an tagesstrukturierender Betreuung zum Erwerb oder Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten und / oder
- an zielgerichteter Förderung zur Vorbereitung einer Teilhabe am Arbeitsleben haben (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 und 5 SGB IX in Verbindung mit §§ 78, 81 SGB IX).

Teilhabebedarfe leistungsberechtigter Personen werden im Rahmen des Gesamtplanverfahrens durch den Träger der Eingliederungshilfe unabhängig vom Alter festgestellt. Die konzeptionelle Ausrichtung eines Leistungserbringers sollte sich nicht auf bestimmte Altersgruppen beschränken und sich am Bedarf im Sozialraum orientieren.

Der bestehende Teilhabebedarf im Bereich Tagesstruktur muss im Wesentlichen im Rahmen einer gemeinschaftlichen Leistungserbringung sicherzustellen sein. Sofern der individuelle Bedarf im Rahmen der Ausstattung der Tagesstruktur nicht vollständig gedeckt werden kann, wird dieser Bedarf im Einzelfall durch zusätzliche individuelle Assistenzleistungen erbracht.

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Leistungen beziehen sich auf die Kompetenzen zur Bewältigung des Alltags innerhalb und außerhalb des eigenen Wohnraums.

Sie finden unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans statt und werden in der Regel als Gruppenleistung durchgeführt. Der § 104 SGB IX (Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls) wird berücksichtigt.

Im Rahmen der Leistungen gibt es nutzerorientierte, binnendifferenzierte Förder- und Trainingsmaßnahmen im Rahmen von sinnvoll wahrgenommener Beschäftigung, z. B. kulturelle oder kreative Förderung, handwerkliche Angebote, ergo- oder soziotherapeutische Angebote.

Die Teilhabe am Arbeitsleben soll z. B. durch Leistungen vorbereitet werden, die Basiskompetenzen stärken, die für die Nutzung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind. Dazu gehören z. B. die Erarbeitung selbstbestimmter Vorstellungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, berufsvorbereitende Maßnahmen sowie die Heranführung an eine geregelte, planvolle Tagesaufgabe.

Die Leistung unterstützt z. B. bei der unmittelbaren Alltagsbewältigung, bei der Entwicklung eigener Zielvorstellungen und Zukunftsperspektiven sowie einer selbstbestimmten Lebensgestaltung bzw. Lebensplanentwicklung. Dies wird realisiert insbesondere durch Identifikation, Erhalt und Erwerb eigener Ressourcen, Kenntnisse und Fähigkeiten, Entwicklung und Förderung eigenen Antriebs und innerer Motivation.

Die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden in zwei Leistungsformen erbracht:

- Die Tagesstruktur ist ein eigenständiges, auf Dauer angelegtes Angebot. Es findet in eigens für die Tagesstruktur vorgehaltenen Räumlichkeiten im zweiten Lebensraum statt.

- Schulungen und Projekte sind zeitlich befristet. Sie finden in geeigneten öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten statt (zum Beispiel: Räume der Tagesstruktur oder Begegnungsräume im Quartier). Es müssen keine Räumlichkeiten der sonstigen Leistungserbringung sein, jedoch dürfen es keine Wohnräume sein, z.B. nicht das Wohnzimmer einer Wohngruppe.
- Die Angebote sind öffentlich bekannt zu geben und zugänglich zu machen. Das bedeutet, dass Menschen mit und ohne Behinderung im Sozialraum davon erfahren können; z.B. durch Aushang, Internet, Radio, Flyer, Quartiers-APPs, je nach Situation im Quartier (Stadt/Land).

Im Leistungsangebot Tagesstruktur beinhaltet die Leistung folgende Leistungselemente:

- Präsenzleistungen
- gemeinsame Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung
- Leistungen zur hauswirtschaftlichen und haustechnischen Unterstützung, insbesondere Nahrungszubereitung und Reinigungsarbeiten
- personenunabhängige Sozialraumarbeit
- zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendige zusätzliche personelle Ausstattung (quantitativ und qualitativ), z. B. nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
- Für besondere, zielgruppenspezifische Konzepte (z. B. geschlossene Intensivgruppen) können auf der Basis eines zwischen Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe in diesem Punkt abgestimmten Fachkonzepts notwendige zusätzliche Leistungen und/oder Ressourcen gesondert vereinbart werden.
- Bei der Leistung mit pflegerischem Charakter wird der notwendige Aufwand für eine beratende Pflegefachkraft berücksichtigt.

Beförderung

Der Bedarf an Beförderung wird im Gesamtplanverfahren besprochen.

Die Bewältigung des Weges zur Tagesstruktur und zurück in die Häuslichkeit liegt vorrangig in der Verantwortung der Nutzenden.

Ist das Tagesstrukturangebot nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar, sind – soweit zumutbar - öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Sollte dies den Nutzenden nicht möglich sein, organisieren Leistungserbringer die Beförderung.

Für die Beförderung stehen je nach Tagesstrukturangebot verschiedene Varianten zur Verfügung:

- a. Klienten organisieren eigenständig den Hin- und Rückweg
- b. Das Tagesstrukturangebot organisiert Hin- und Rückweg
- c. Das jeweilige Wohnangebot organisiert Hin- und Rückweg
- d. Sonderfahrten bzw. Einzeltransporte

Mischformen je Tagesstrukturangebot sind möglich.

Diese Regelung bezieht sich auf Beförderungskosten, die anfallen, um zur Tagesstruktur zu gelangen (ÖPNV, Kfz-Kosten, Kosten für einen Fahrdienst u.ä.). Hierzu gehören auch Kosten für den*die Fahrer*in eines Fahrzeugs und ggf. auch für eine nicht individuell notwendige Begleitperson, die mitfährt.

Individuell notwendige Assistenzen für die Begleitung leistungsberechtigter Personen sind hiervon nicht umfasst. Diese müssen im Gesamtplan individuell bestimmt werden.

Weitere Einzelheiten zur Beförderung sind der Anlage¹ zu entnehmen.

6. Umfang der Leistung

Die Leistung bezieht sich auf die neun Lebensbereiche der ICF (§ 118 SGB IX):

- Lernen und Wissensanwendung, z. B. zeitliche und räumliche Orientierung, Konzentration, Lesen und Schreiben, Fertigkeiten erlernen und anwenden, Probleme lösen
- allgemeine Aufgaben und Anforderungen, z. B. tägliche Routinen planen, durchführen und abschließen; mit Stress, Konflikten und Krisen umgehen
- Kommunikation, z. B. sprachliche und nicht sprachliche Kommunikation, Unterhaltung beginnen und aufrechterhalten, Kommunikationsmittel nutzen
- Mobilität, z. B. ÖPNV nutzen, gehen, Rad fahren, Umgang mit mobilitätseinschränkenden Ängsten oder mit körperlichen Beeinträchtigungen, sich aufrichten können
- Selbstversorgung, z. B. Körperpflege, sich kleiden, auf sein Äußeres achten, gesunde Ernährung, auf die Gesundheit achten
- Häusliches Leben, z. B. Wäsche-, Raumpflege, Einkaufen, Umgang mit Geld, Kochen, Verantwortung für Tiere übernehmen
- Allgemeine interpersonelle Interaktionen, z. B. Umgang mit Lebenspartner*innen, Liebesbeziehungen, Kindern, Freund*innen, Bekannten, Nachbarn, Dritten, Autoritätspersonen
- Bedeutende Lebensbereiche, z. B. Schule, Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Umgang mit behördlichen Angelegenheiten, wirtschaftliche Ressourcen sichern
- Gemeinschaftliches, soziales und staatsbürgerliches Leben, z. B. Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben, Selbstvertretungsaufgaben, Sportvereine, Kirchen, spirituelles Leben, Brauchtum, gesellschaftliches Engagement, Bürgerinitiativen, politische Parteien, Nachbarschaft oder Erkundung des Sozialraums

Eine regelmäßige Teilnahme und Mindestanwesenheit sind als strukturgebende Merkmale für beide Leistungsformen erforderlich.

Die Kombination mit anderen Leistungen ist möglich.

Grundsätzlich schließen sich Kurzzeitbetreuung und Tagesstruktur nicht aus. Die Ziele des Fachmoduls Tagesstruktur sind auch während eines kurzen Zeitraums erreichbar. Es sind verschiedene Konstellationen möglich. Näheres dazu ist der Anlage² zu entnehmen.

a. Leistungen zur Tagesstruktur:

Bei den Leistungsberechtigten besteht ein Bedarf an zielgerichteter Tagesstrukturierung für einen regelmäßigen Teil der Woche, der nicht anderweitig sichergestellt werden kann, z. B. bei Leistungsberechtigten im Erwerbsalter durch eine Tätigkeit in der WfbM.

Die Leistung umfasst insbesondere Tagespräsenz von Mitarbeitenden zur Unterstützungssicherung. Die Tagespräsenz sichert die Anwesenheit einer ausreichenden Personalmenge im Betreuungskontext unter Berücksichtigung der

¹ Vgl. Anlage M 7.1

² Vgl. Anlage M 7.2

Unterstützungserfordernisse der Zielgruppe und ggf. gegebenen öffentlichen Auflagen. Sie umfasst auch Leistungen, die personenbezogen in Einzelsituation erbracht werden. Hierbei geht es um Leistungen, die in einem angemessenen Zeitfenster im 1:1 Kontakt erbringbar sind, wenn diese individuellen Leistungen die Bedarfsdeckung für die übrigen Personen in der Tagesstruktur nicht einschränken.

Das Teilhabeangebot Tagesstruktur beinhaltet somit alle notwendigen Leistungen für die Leistungsberechtigten. Die Leistungen werden durch die Mitarbeitenden des Teilhabeangebots im Rahmen des Fachmoduls Tagesstruktur erbracht. Dies gilt auch für körperbezogene Verrichtungen (Pflegetmaßnahmen, Anreichen von Getränken und Speisen etc.). Von dieser Regel kann abgewichen werden.

Es ist möglich, dass eine individuelle Assistenzleistung für eine einzelne leistungsberechtigte Person im Kontext des Teilhabeangebots Tagesstruktur erbracht wird. Dies gilt insbesondere für Leistungen, die über die im Fachmodul Tagesstruktur vereinbarten Leistungen hinaus zeitlich befristet erforderlich sind. Ziel ist die individuelle Bedarfsdeckung. Stellt sich der Unterstützungsbedarf auf Dauer ein, so ist er im Fachkonzept und der Leistungsvereinbarung abzubilden (Beispiele: Notwendigkeit individueller Assistenz für eine befristete Zeit, um den Besuch der Tagesstruktur zu ermöglichen, z.B. individuelle Unterstützung nach einer Beinfraktur, oder (Wieder-)eingliederungsversuch in die Tagesstruktur).

Die im Ausnahmefall notwendige individuelle Assistenzleistung nach § 78 SGB IX erfolgt im Tagesstrukturangebot in der Regel durch den Dienst, der die Assistenz im Bereich Wohnen erbringt.

Durch das Personal des Leistungserbringers, das die Tagespräsenz sicherstellt, werden vorrangig allgemeine, für mehrere Personen gemeinsam erbringbare Leistungen erbracht, wie z. B.

- Förderung der Gemeinschaft der Leistungsberechtigten,
- Unterstützungsleistungen bei Vorbereitung und Durchführung von Gemeinschaftsaktivitäten,
- entlastende Gespräche,
- Maßnahmen zur Abwendung von Krisen,
- Hilfestellungen im lebenspraktischen Bereich,
- Beratung zur und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Dritten in der Tagesstruktur,
- Vermittlung an bzw. Kontaktaufnahme zu medizinischen Not- oder Rettungsdiensten,
- Unterstützungsleistungen bei gemeinsamen Mahlzeiten,
- Sicherstellung der Mobilität.

Das Modul umfasst zudem Übernahmeleistungen bei der Zubereitung und Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Getränken, der Reinigung von Gemeinschaftsflächen, die haustechnische Unterstützung sowie den notwendigen Mobilitätsaufwand der Leistungsberechtigten.

Sozialraumbezogene, personenunabhängige Aufgaben des Leistungserbringers beinhalten z. B. inklusionsfördernde Kontakte zu und Aktivitäten mit Institutionen, Vereinen und Akteuren im Quartier.

Für alle Leistungsberechtigten, die das Angebot der Tagesstruktur nutzen, wird gemäß § 125 SGB IX eine Pauschale je sogenannter Leistungseinheit zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem jeweiligen Leistungserbringer vereinbart. Diese richtet sich nach den landeseinheitlichen Kalkulationsgrundlagen, die im Teil B vereinbart sind. Sie wird durch das Organisationsmodul (siehe Rahmenleistungsbeschreibung „Organisationsmodul“ – Anlage A.5.4) ergänzt. Die Finanzierung wird über eine Leistungseinheit gewährleistet, die 1 bis 4 Stunden umfasst. Werden mehr als 4 Stunden am Tag durch die Leistungsberechtigten in Anspruch genommen, werden zwei Leistungseinheiten abgerechnet. Die Leistung wird im Fachkonzept beschrieben.

Der Leistungserbringer erbringt die Leistungen unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans.

Nach Maßgabe des Leistungsbescheids steht der leistungsberechtigten Person ein Budget an Leistungseinheiten für den spezifischen Überprüfungszeitraum (Budgetzeitraum) zur Verfügung. Mit dem Budgetgedanken wird das Ziel verfolgt, innerhalb des Überprüfungszeitraums (Budgetzeitraum) Schwankungen im Bedarf Rechnung zu tragen. Der Leistungserbringer erbringt die Leistungen der Tagesstruktur nach Abruf bzw. Absprache mit der leistungsberechtigten Person. Der Leistungserbringer weist die leistungsberechtigte Person darauf hin, falls es zu einer Überschreitung der durchschnittlichen Inanspruchnahme kommt. Der Leistungserbringer benachrichtigt im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person den Träger der Eingliederungshilfe bei deutlichen Abweichungen der Inanspruchnahme. Dies ist z. B. der Fall, wenn 2/3 des Budgets vor Ablauf von 2/3 des Überprüfungszeitraums (Budgetzeitraum) verbraucht sind. Dies kann eine Überprüfung des Gesamtplans nach sich ziehen.

Alle bis zur Ausschöpfung des Budgets erbrachten Leistungseinheiten werden vergütet (§ 123 Absatz 6 SGB IX).

b. Schulungen und Projekte:

Die Leistung umfasst einen begrenzten Zeitrahmen und ein definiertes Ziel. Sie beinhaltet in der Regel 8 bis 12 Einheiten für eine definierte Gruppe.

Die Konzepte können auch für turnusmäßige Angebote, die sich wiederholen bzw. immer wieder angeboten werden, abgestimmt werden.

Der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer schließen eine Leistungsvereinbarung über die Möglichkeit, Schulungen nach dieser Rahmenleistungsbeschreibung anzubieten.

In der Regel wird die Möglichkeit, Schulungen und Projekte anzubieten, in die Leistungsvereinbarung zur Soziale Teilhabe nach §113 Abs. 2 Nr. 2 und 5 SGB IX in Verbindung mit §§ 78, 81 SGB IX integriert. Ggf. ist sie auch für Leistungserbringer zu ermöglichen, die keine Tagesstruktur anbieten.

Für die einzelnen Schulungen und Projekte erstellt der Leistungserbringer ein Konzept und eine Kalkulation auf der Grundlage des vereinbarten Kalkulationsmusters (siehe Anlage B).

Folgende Punkte soll das Konzept beinhalten: Ziel, Inhalt, Methoden, Zielgruppe, geplante Anzahl Teilnehmende, Ort und Anschrift, Preis, Umfang/Einheiten, Mitarbeitende/Personal: Anzahl und Qualität, Datum, wiederkehrend/einmalig, Maßnahmen zur Veröffentlichung.

Beides genehmigt der Träger der Eingliederungshilfe auf der Grundlage der Kriterien der Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Notwendigkeit und der Leistungsfähigkeit.

Für die Genehmigung des Trägers der Eingliederungshilfe muss die Frist zur Beantragung durch den Leistungserbringer, i.d.R. mindestens sechs Monate vor der Schulung, eingehalten werden. Die Genehmigung durch den Träger der Eingliederungshilfe erfolgt bei Vorlage vollständiger Unterlagen innerhalb von drei Monaten.

Der Leistungserbringer macht die Schulungen im Sozialraum bekannt.

Die an der Teilnahme interessierten Leistungsberechtigten stellen beim Träger der Eingliederungshilfe einen formlosen Antrag auf Kostenübernahme für diese Leistung auf der Grundlage und mit Bezug auf ihren Gesamtplan mit dem individualisierten Ziel.

Der Träger der Eingliederungshilfe prüft und bescheidet zeitnah den Antrag auf der Grundlage des vereinbarten Gesamt-/Teilhabepplans der leistungsberechtigten Person und des Konzepts.

Werden zielidentische Leistungen von anderen Stellen erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden. Hier sind insbesondere vorhandene Angebote für Menschen mit und ohne Behinderungen im Sozialraum zu nutzen.

7. Qualität und Wirksamkeit

Es gelten die in Teil A 7.2 vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit.

Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen:

- Die Leistung wird in einer eigenständigen Organisationseinheit mit eigenen Räumen (Eingang, Sanitärbereich) einschließlich einer zur Bedarfsdeckung notwendigen sächlichen Ausstattung vorgehalten.
- Der Zugang zu den Räumlichkeiten soll barrierefrei sein und über eine zielgruppenorientierte Ausstattung verfügen. Für die bestehenden Räumlichkeiten besteht Bestandsschutz.
- Das Leistungsangebot ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Für die bestehenden Räumlichkeiten besteht Bestandsschutz.
- Der Leistungserbringer schließt mit den Leistungsberechtigten eine Vereinbarung über die konkreten Leistungen.
- Der Leistungserbringer kooperiert mit weiteren Anbietern und Institutionen der regionalen Versorgungsstruktur.
- Der Leistungserbringer arbeitet vernetzt im Sozialraum.
- Der Leistungserbringer hat eine Leistungsvereinbarung für die Leistungen nach § 78 SGB IX geschlossen.
- Die Leistungen werden im Einzelfall im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person mit weiteren am Gesamtleistungsprozess beteiligten Leistungserbringern abgestimmt.

a. Leistungen zur Tagesstruktur:

Die Mindestöffnungszeit beträgt 30 Stunden pro Woche. Sie verteilt sich auf mindestens fünf Werktage mit mindestens sechs Stunden pro Tag. Für bestehende Angebote kann im Rahmen der Leistungsvereinbarung Bestandsschutz vereinbart werden.

Erfüllt ein bestehendes und mit dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbartes Tagesstrukturangebot die Anforderungen an die Qualität zum Zeitpunkt der Umstellung (noch) nicht, sind einvernehmlich zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe zukunftsweisende Absprachen zu vereinbaren.

Hierbei ist das Ziel tragend, dass der Bestand des Angebots dem Grunde nach (nicht zwingend als Angebot nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 und 5 SGB IX in Verbindung mit §§ 78, 81 SGB IX) sichergestellt wird.

Maßnahmen können zum Beispiel sein,

- das Angebot so anzupassen, dass die Anforderungen in einem konkret befristeten Zeitraum erfüllt werden (z.B. durch Umbau oder Zusammenlegung von Organisationseinheiten) oder
- das Angebot in eine andere Form der Leistungserbringung zu überführen (z.B. in das Fachmodul Wohnen oder in die Assistenzleistungen).

Weitere Lösungsansätze sind im Einzelfall zu vereinbaren.

b. Schulungen und Projekte:

Die Schulungen und Projekte verfolgen ein für die Leistungsberechtigten geplantes und erreichbares Ziel.

Vorhandene Räumlichkeiten, die bereits refinanziert werden, können genutzt werden.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer geeignete Fachkräfte und Nichtfachkräfte einzusetzen.

Geeignete Fachkräfte müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer mindestens dreijährigen Fachausbildung im Bereich Pädagogik, Pflege oder sozialer Arbeit erworben haben.

Fachkräfte sind insbesondere Ergotherapeut*innen, Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Pflegefachkräfte, Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Personen mit vergleichbarer Ausbildung. Bedarfsgerecht kommen hierbei sowohl Berufsgruppen mit Fachschulausbildung als auch Berufsgruppen mit Bachelor- oder Masterabschluss bzw. vergleichbarer Abschlüsse zum Einsatz.

Die eingesetzten Nichtfachkräfte (inkl. handwerklich-technisch ausgebildeter Mitarbeiter*innen) müssen persönlich und fachlich geeignet sein.

Die eingesetzten Kräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedarfe unabhängig von der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch blinde, gehörlose und taubblinde Leistungsberechtigte für sie geeignete Kräfte erhalten.

a. Leistungen zur Tagesstruktur:

Auf der Basis der dargestellten Mindestöffnungszeit wird in der Regel von einem Personalschlüssel von 1:5 Leistungsberechtigte ausgegangen. Dabei soll der Anteil der Fachkräfte so bemessen sein, dass mindestens eine Fachkraft anwesend ist. Der Anteil der Fachkräfte variiert je nach Größe und Zielgruppe des Angebots.

Der Personalschlüssel von 1:5 Leistungsberechtigte entspricht einem Stellenanteil je Leistungseinheit.

Dieser berücksichtigt die Anzahl der vereinbarten Leistungseinheiten, die Öffnungstage, die Öffnungszeit und die vereinbarte Auslastung. Die Vereinbarung der Anzahl von Leistungseinheiten pro Organisationseinheit erfolgt auf der Grundlage des Fachkonzeptes und einer realistischen Nutzungsanalyse. Bei

Tagesstrukturangeboten im Bestand wird zusätzlich die bisherige tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigt.

Die realistische Nutzungsanalyse erfolgt in diesen Schritten:

- Darstellen des Raumangebotes und der Leistungsangebote
- Erfassen möglicher Leistungseinheiten
- Beschreiben der tatsächlichen bisherigen Inanspruchnahme
- Vereinbaren der Anzahl der Leistungseinheiten je Organisationseinheit³.

Weicht die tatsächliche Auslastung der nach Nutzungsanalyse vereinbarten Leistungseinheiten um mehr als 5 % ab, kann eine Anpassung erfolgen.

Die Pauschale „Leistungseinheit“ kann pro Öffnungstag maximal zweimal pro Leistungsberechtigtem abgerechnet werden.

Mit diesem Schlüssel wird die Fachleistung sichergestellt. Dieser beinhaltet in der Regel Maßnahmen der gemeinsamen Leistungserbringung inklusive Koch-, Back- und anderer Hauswirtschaftsangebote, wie Aufräumen und Spülen. Personalkosten für die Reinigung der Flächen, Sanitäranlagen u.a., sowie für die haustechnische Grundversorgung werden ergänzend berücksichtigt. Der Umfang ist fachkonzeptspezifisch und wird im Einzelfall vereinbart.

Die Kalkulation der Vergütung richtet sich nach der Anlage B.

b. Schulungen und Projekte:

Für Schulungen und Projekte wird die vom Träger der Eingliederungshilfe anerkannte Kursgebühr übernommen.

Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach Teil A 4.6.1.

Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) sowie Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz) werden im Organisationsmodul abgebildet.

9. Sächliche Ausstattung

Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung wird in der Rahmenleistungsbeschreibung „Organisationsmodul“ abgebildet.

Die sächliche Ausstattung für Schulungen und Projekte ist ggf. durch das Organisationsmodul der Tagesstruktur finanziert (z.B. Raumkosten), ansonsten werden sie in die Kursgebühr einkalkuliert (siehe Kalkulationsraster⁴).

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen werden in der Rahmenleistungsbeschreibung „Organisationsmodul“ abgebildet.

Die betriebsnotwendigen Anlagen für Schulungen und Projekte sind ggf. durch das Organisationsmodul der Tagesstruktur finanziert (z.B. Raumkosten), ansonsten werden sie in die Kursgebühr einkalkuliert (siehe Kalkulationsraster⁵).

³ Anlage M 7.5 Erläuterung zur realistischen Nutzungsanalyse und Auslastung

⁴ in Vorbereitung

⁵ in Vorbereitung

11. Dokumentation und Nachweise

a. Leistungen zur Tagesstruktur:

Der Leistungserbringer hat folgende Dokumentationspflichten:

(1) Individuelle Leistungsdokumentation

Es handelt sich bei der Tagesstruktur um eine Leistung, die durch gemeinsame Leistungserbringung geprägt ist.

Im Einzelfall zu dokumentieren sind anwesenheitstäglich:

- Inanspruchnahme der Leistungseinheit
- Aufenthaltsdauer (Rasterung 30 Minuten-Blöcke)
- außergewöhnliche individuelle Aktivitäten hinsichtlich der konkreten Aktivität und der Dauer der Aktivität
- relevante individuelle Ereignisse (z.B. außergewöhnliches Verhalten) hinsichtlich des Datums und des Inhalts und der leistungserbringenden Person

Die individuelle Leistungsdokumentation erfolgt prozessorientiert auf der Basis der im Gesamtplan vereinbarten Ziele. Auf der Grundlage der dort festgelegten Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle erfolgen regelmäßig (mindestens jährlich) Aussagen zum Grad der Zielerreichung.

Zehn Wochen vor Ablauf des Überprüfungszeitraums (Budgetzeitraum) erstellt der Leistungserbringer unter Beteiligung der leistungsberechtigten Person eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf, zur Zielerreichung und eine Einschätzung zum zukünftigen Bedarf.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Leistungserbringer und leistungsberechtigter Person legt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf und zur Zielerreichung vor.

(2) Institutionelle Leistungsdokumentation

Die tatsächlich durchgeführten Aktivitäten des Angebots werden basierend auf dem Fachkonzept, z. B. durch den Wochenplan, benannt. Die Aktivitäten müssen in Form einer Planung dokumentiert und aufbewahrt werden. Hierbei sind Abweichungen von der Planung nachvollziehbar zu dokumentieren.

Eine zusammenfassende, institutionelle Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers erfolgt auf Grundlage der standardisierten Leistungsdokumentation gemäß Anlage E.1.

Die leistungsberechtigte Person quittiert die Anzahl der Leistungseinheiten pro Anwesenheitstag persönlich nach der Leistungserbringung spätestens nach Ablauf von 28 Tagen. Eine Ersatzquittierung durch Dritte (z. B. Vertrauenspersonen, Angehörige, gesetzliche Betreuer) wird nicht gefordert.

Vom Grundsatz der Quittierung können Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist im Gesamtplan festzustellen oder in der Leistungsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe zu vereinbaren.

b. Schulungen und Projekte:

Der Leistungserbringer erstellt eine Abschlussbescheinigung über die Anzahl der besuchten Kurseinheiten und der Inhalte des Kurses (individualisierte Bescheinigung). Zudem wird eine Bescheinigung über die teilnehmenden

Leistungsberechtigten und deren besuchte Kurseinheiten an den Träger der Eingliederungshilfe gesandt (siehe Muster in der Anlage⁶).

⁶ in Vorbereitung